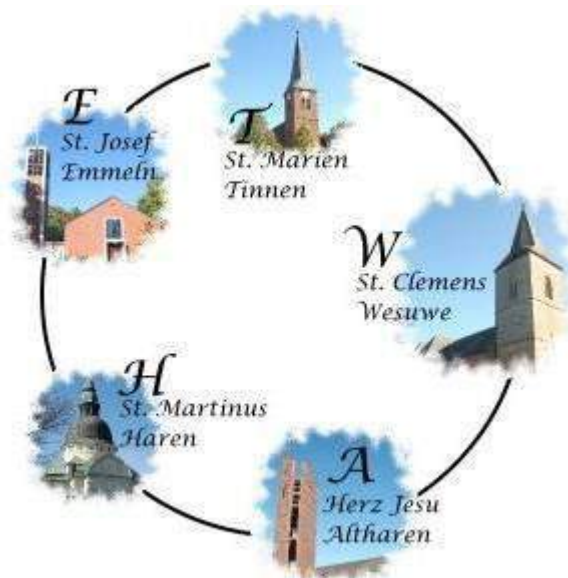


Pfarreiengemeinschaft

St. Josef Emmeln – St. Maria Darbringung im Tempel Tinnen
– St. Clemens Wesuwe – Herz Jesu Altharen – St. Martinus Haren (Ems)



Institutionelles Schutzkonzept

Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen
und schutz-oder hilfebedürftigen Erwachsenen



Pfarreiengemeinschaft ETWAH
Emmeln – Tinnen – Wesuwe – Altharen – Haren

Herausgegeben von:

Pfarreiengemeinschaft St. Josef
Emmeln – St. Maria Darbringung im
Tempel Tinnen – St. Clemens
Wesuwe – Herz Jesu Altharen – St.
Martinus Haren (Ems)
Lange Straße 10
49733 Haren (Ems)
TelNr: 05932-71270
pfarrbüro@martinus-haren.de
www.etwah.de



Inhalt

Herausgegeben von.....	2
Einführung.....	4
Vorwort	5
Institutionelles Schutzkonzept	7
Verhaltenskodex für die Pfarreiengemeinschaft ETWAH	9
Ablauf im Verdachtsfall / Beschwerdeweg.....	12
Gesamtkoordination	13
Ansprechpartner*innen	13
H O T L I N E	15



Einführung

Sexualität gehört zum Menschsein.

Sexualität an sich, ist positiv.

Die Bibel sieht es wie folgt:

Gott hat den Menschen als Mann und Frau geschaffen und sah, dass dies gut war. (Vgl. Gen 1, 26 ff.)

Sexualität ist also an sich gut, sie ist angeboren und entwickelt sich ein Leben lang, dein Leben lang.

Zeitlebens muss Sexualität gestaltet werden.

Im Blick hat eine reife, rücksichts- und verantwortungsvolle Sexualität das Wohl des anderen, aber auch die Eigene.

Sie achtet die Freiheit des anderen, schafft Vertrauen und drückt Liebe und Zuneigung aus.

Jeder Mensch ist einmalig und daher ist seine Sexualität auch ganz individuell zu sehen.

Um dem Menschen eine echte Lebenshilfe zu sein, sollte die kirchliche Sexual- und Beziehungsethik die heutige Lebenswirklichkeit des Menschen wahrnehmen.

Auf Grundlage dieses Menschenbildes haben wir unser Schutzkonzept entwickelt!

Haren im August 2021

Die Kirchenvorstände (KV) und Pfarrgemeinderäte (PGR)
der Pfarreiengemeinschaft Josef Emmeln – St. Maria Dar-
bringung im Tempel Tinnen – St. Clemens Wesuwe – Herz
Jesu Altharen – St. Martinus Haren (Ems)



Vorwort

Das Öffentlich-Werden einer großen Anzahl von Taten sexuellen Missbrauchs im Raum der Kirchen in den vergangenen Jahren, einhergehend mit mangelnder Sensibilität und einem fehlerhaften Umgang mit Betroffenen, Täterinnen und Tätern hat Erschütterung ausgelöst, zu einem massiven Vertrauensverlust geführt und zugleich deutlich gemacht, dass es sich nicht um Einzelfälle, sondern um ein strukturelles Problem der Kirchen handelt. Es ist dringend notwendig, dieses Problem auf allen Ebenen des kirchlichen Lebens zu bearbeiten, größtmögliche Sensibilität zu wecken und systemische Abläufe zu implementieren, die alle Agierenden in Bereich der Kirchen verpflichten, ihnen anvertraute Schutzbefohlene konsequent vor Grenzverletzungen und Übergriffen zu schützen. Deshalb wurden in der Katholischen Kirche in Deutschland breit angelegt Maßnahmen im Bereich der Prävention ergriffen.

Auch wir Pfarrgemeinden der Pfarreiengemeinschaft Haren (Ems) sind uns unserer besonderen Verantwortung für den Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen in unseren Einrichtungen, Gruppen und Initiativen bewusst. Um dieser Verantwortung nachzukommen, haben wir deshalb – der Präventionsordnung des Bistums Osnabrück folgend – 2021 ein Institutionelles Schutzkonzept (ISK) entwickelt, das wir hiermit der Öffentlichkeit vorlegen. Uns leitende Grundlage bei der Erstellung und Umsetzung des ISK im Bereich unserer Pfarreiengemeinschaft Haren (Ems) ist dabei das christliche Menschenbild, das uns auf Werte wie Wertschätzung, Respekt und Achtsamkeit jedes einzelnen Menschen gegenüber aufgrund seiner Würde als von Gott geliebtes Geschöpf verpflichtet.

Das ISK soll deshalb eine Kultur der Achtsamkeit fördern und helfen, nachhaltig sichere Orte und Begegnungsräume zu schaffen und zu verhindern, dass unsere Einrichtungen, Gruppen und Initiativen zu Tatorten sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen werden. Mit der aktiven Umsetzung des ISK wollen wir einen Beitrag leisten gegen grenzverletzendes Verhalten und sexualisierte Gewalt im Raum der Kirchen. Um die genannten Ziele zu erreichen ist das Mittun aller haupt- und ehrenamtlich Engagierten in der Kinder- und Jugendarbeit, in der Arbeit mit schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen, sowie in der gesamten Pastoral nötig. Es ist entscheidend wichtig, Kinder und Jugendliche sowie alle, denen im Bereich unserer Pfarreiengemeinschaft Kinder und Jugendliche anvertraut werden, zu sensibilisieren, zu qualifizieren und zu stärken, um präventiv gegen übergriffiges Verhalten aktiv werden zu können und Handlungssicherheit zu schaffen.



Pfarreiengemeinschaft ETWAH
Emmeln – Tinnen – Wesuwe – Altharen – Haren

Das ISK gibt uns zudem einen Handlungsleitfaden an die Hand, der durch eine klare Beschreibung der Abläufe Hilfestellung gibt im Umgang mit Fällen von Grenzüberschreitung und Missbrauch.

Das ISK ist insbesondere für alle haupt- und ehrenamtlichen Aktiven grundlegend und verpflichtend, die im Bereich unserer Pfarreiengemeinschaft mit Schutzbefohlenen zu tun haben, ist zudem aber auch zur Information gedacht für alle anderen Gemeindemitglieder. Es wird verstanden als Grundlage für eine inhaltliche Auseinandersetzung, einen dauerhaften Prozess zur Sicherung der größtmöglichen Freiheit und Sicherheit aller Menschen in unserer Pfarreiengemeinschaft. Das ISK wird in Zukunft regelmäßig überprüft und bei Bedarf weiterentwickelt.

Allen, die an der Erstellung des ISK mitgewirkt haben, sage ich von Herzen und ausdrücklich Dank für die investierte Zeit und Mühe, die – wie ich hoffe – gute Früchte bringen wird.

Tobias Kotte (Pfarrer)



Institutionelles Schutzkonzept

Die Pfarreiengemeinschaft ETWAH umfasst die fünf Pfarrgemeinden St. Josef Emmeln, St. Marien Tinnen, St. Clemens Wesuwe, Herz Jesu Altharen und St. Martinus Haren.

In der Pfarreiengemeinschaft ETWAH gibt es ca. 12.000 Katholik*innen. Die Pfarrgemeinden der Pfarreiengemeinschaft ETWAH bieten einen Ort zum Schutz von Minderjährigen und schutz- und hilfsbedürftigen Menschen vor sexualisierter Gewalt, in dem die Würde und das Wohl aller als höchstes Gut angesehen und geachtet wird.

Wir verstehen die hier gemachten Vorgaben nicht als Vorverurteilung und sie sollen auf keinen Fall interessierte Ehrenamtliche abschrecken. Sie dienen nur dem Schutz der Minderjährigen und schutz- und hilfsbedürftigen Menschen sowie alle Mitarbeiter*innen, die sich in unserer Pfarreiengemeinschaft haupt-, neben- und/oder ehrenamtlich engagieren. Das hier vorliegende Konzept basiert auf den z.Zt. geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie der Risikoanalyse, die in der Verantwortung der Kirchenvorstände liegt.

- Mit allen Mitarbeiter*innen sowie Ehrenamtlichen wird das Schutzkonzept in Gruppen- oder Einzelgesprächen in angemessenem Umfang thematisiert.
- Die Verantwortlichen der Pfarreiengemeinschaft ETWAH tragen dafür Verantwortung, dass nur Mitarbeiter*innen und ehrenamtlich Tätige in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- und hilfsbedürftigen Menschen tätig werden, die neben der persönlichen Eignung auch über die erforderliche fachliche Eignung verfügen. Daher lässt der Pfarrer oder die/der von ihm beauftragte Hauptamtliche jeweils, konform mit den gesetzlichen Regelungen, sich von jeder*m ein erweitertes Führungszeugnis¹ nach § 30 a Abs. 1 BZRG vorlegen sowie einen Verhaltenskodex¹ unterschreiben.
- Die im Rahmen der Risikoanalyse benannten Hinweise auf Problembereiche werden von den Kirchenvorständen überprüft und soweit es als notwendig erachtet wird, für entsprechende Maßnahmen gesorgt.
- Das Schutzkonzept wird spätestens alle drei Jahre von den Verantwortlichen überprüft und notwendige Maßnahmen werden in den Kirchenvorständen und Pfarrgemeinderäten thematisiert.
- Das Schutzkonzept wird in den Pfarrgemeinden öffentlich ausgehängt.

¹ Früher Selbstverpflichtungserklärung, siehe Anhang



Pfarreiengemeinschaft ETWAH
Emmeln – Tinnen – Wesuwe – Altharen – Haren

- Das Schutzkonzept muss im Gemeindeleben verinnerlicht und gelebt werden, daher werden regelmäßig Info-Abende und Schulungen angeboten!



Verhaltenskodex für die Pfarreiengemeinschaft ETWAH

In unserer Pfarreiengemeinschaft dienen diese Verhaltensregeln dazu, dass die Kirche ein Ort sein soll, an dem sich junge und schutzbefohlene Menschen sicher fühlen. Oberste Priorität aller Mitarbeiter*innen (sowohl haupt- als auch ehrenamtlich) hat das Wohl und die Möglichkeit zur Entfaltung zu gereiften und verantwortungsvollen Menschen zu werden. Wenn Menschen sich öffnen, um die Erfahrung der Gemeinschaft miteinander und mit Gott zu machen, werden sie verletzlich. Das Vertrauen in die Mitarbeiter*innen, dass Schutzbefohlene für solche Gemeinschaftserfahrungen wagen, kann missbraucht und enttäuscht werden. Dabei ist sowohl an sexuellen als auch an geistlichen Missbrauch zu denken.

Damit die Verwundbarkeit von Menschen nicht ausgenutzt wird, sind die folgende Regeln und Verhaltensstandards zu beachten:

Auch wenn das Schutzkonzept und der Verhaltenskodex auf den Umgang mit Schutzbefohlenen ausgerichtet sind, so sollte der Verhaltenskodex zu einem allgemeinen Leitfaden - soweit umsetzbar - für ein respektvolles Miteinander in Kirche und Gesellschaft werden. Dieser Verhaltenskodex wird allen Mitarbeiter*innen (sowohl haupt- als auch ehrenamtlich) im Bereich der Gemeindegearbeit vorgelegt. Er soll Orientierung für ein adäquates Verhalten geben und einen Rahmen bieten, damit Grenzverletzungen vermieden werden.

Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt

- Einzelgespräche finden, wenn überhaupt in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Gespräche sollten bevorzugt unter dem sechs-Augen-Prinzip stattfinden.
- Intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen (z.B. Gruppenleiter*innen, Katechet*innen, Geistlichen, Pastoralen Mitarbeitenden, Küster*innen etc.) und Minderjährigen sind zu unterlassen.
- Finanzielle Beiträge oder Geschenke an Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung, vor allem in Verbindung mit dem Versprechen von Belohnungen oder der Androhung durch Druckmittel, sind irregulär.
- Körperliche Berührungen haben altersgerecht und angemessen zu sein.
- Der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren, aufdringliches Verhalten ist zu unterlassen.
- **„Nein“ heißt nein!**



- Achtsamkeit und Zurückhaltung gegenüber Minderjährigen sind einzuhalten.

Interaktion, Kommunikation

- Jede Form von Interaktion und Kommunikation sollte in Sprache und Wortwahl auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepasst sein.
- Filme, Fotos, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen Kontexten verboten.

Veranstaltungen und Reisen

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über einen oder mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, muss sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Personen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten (z.B. Zeltlager) sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und der Verantwortlichen in der Pfarreiengemeinschaft Haren.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorger*innen sowie Haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen sind absolut untersagt. Ausnahmen sind nicht gestattet.

Aufenthalt in Schlaf-und Sanitärräumen

- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Schutzperson zu unterlassen.

Wahrung der Intimsphäre

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt. Auch bei einer bestehenden Aufsichtspflicht muss die Intimsphäre gewahrt bleiben.
- Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Schutzpersonen während des Duschens sowie beim An- und Auskleiden oder in unbekleidetem Zustand ist verboten. Das Fotografieren in Badekleidung, z.B. bei Gruppenausflügen, ist nur mit vorheriger Zustimmung des Kindes sowie der Erziehungs- und/oder Sorgeberechtigten erlaubt. Auch darüber hinaus bleibt das Recht am eigenen Bild in Kraft.



Gestaltung pädagogischer Programme, Disziplinierungsmaßnahmen

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei der Gestaltung pädagogischer Programme und bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug illegal. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Auch bei einer eventuellen Einwilligung einer Schutzperson darf die Bezugsperson keine Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung zulassen. Sogenannte „Mutproben“ sind zu untersagen.

Pädagogisches Arbeitsmaterial

- Die Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und weiterem Arbeitsmaterial hat pädagogisch und altersadäquat zu erfolgen. Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für diesen Bereich ist besonders zu beachten.

Jugendschutzgesetz, sonstiges Verhalten

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist zu beachten. Zum Verhalten von Bezugspersonen gehören insbesondere:

- Der Konsum von Alkohol und Nikotin ist nur im Rahmen der im Jugendschutzgesetz festgelegten Regelungen zulässig. Weiterhin ist der Konsum von sonstigen Drogen laut Betäubungsmittelgesetz untersagt. Bezugs- und Begleitpersonen dürfen Ihre Schutzpersonen nicht zum Konsum von Alkohol und anderen Drogen animieren oder bei der Beschaffung unterstützen.
- Die Nutzung von sozialen Medien im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verantwortlich, bei der Nutzung aller Medien wie z.B. Handy, Kamera und Internetforen auf einen gewaltfreien Gebrauch zu achten.
- Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing entschieden anzugehen.

Dieser Verhaltenskodex ist wesentlicher Bestandteil des institutionellen Schutzkonzeptes der Pfarreiengemeinschaft ETWAH. Er ist verbindlich für alle Personen, die in unseren Gemeinden haupt- oder ehrenamtlich mit Schutzbefohlenen arbeiten.

Alle sind aufgefordert, eine Kultur der Achtsamkeit zu pflegen. Bei Verstößen gegen diesen Grundsatz sind die Beratungs- und Beschwerdewege einzuhalten.



Ablauf im Verdachtsfall / Beschwerdeweg

Melden Sie sich:

- wenn Sie selbst, oder Ihr Kind von körperlichen, seelischen oder sexualisierten Übergriffen innerhalb unserer Pfarreiengemeinschaft direkt oder indirekt betroffen sind
- wenn Sie Kenntnis erhalten von einem solchen Übergriff
- bei allen Situationen innerhalb unserer Räume oder während kirchlicher Aktionen, bei denen Sie ein ungutes Gefühl haben.

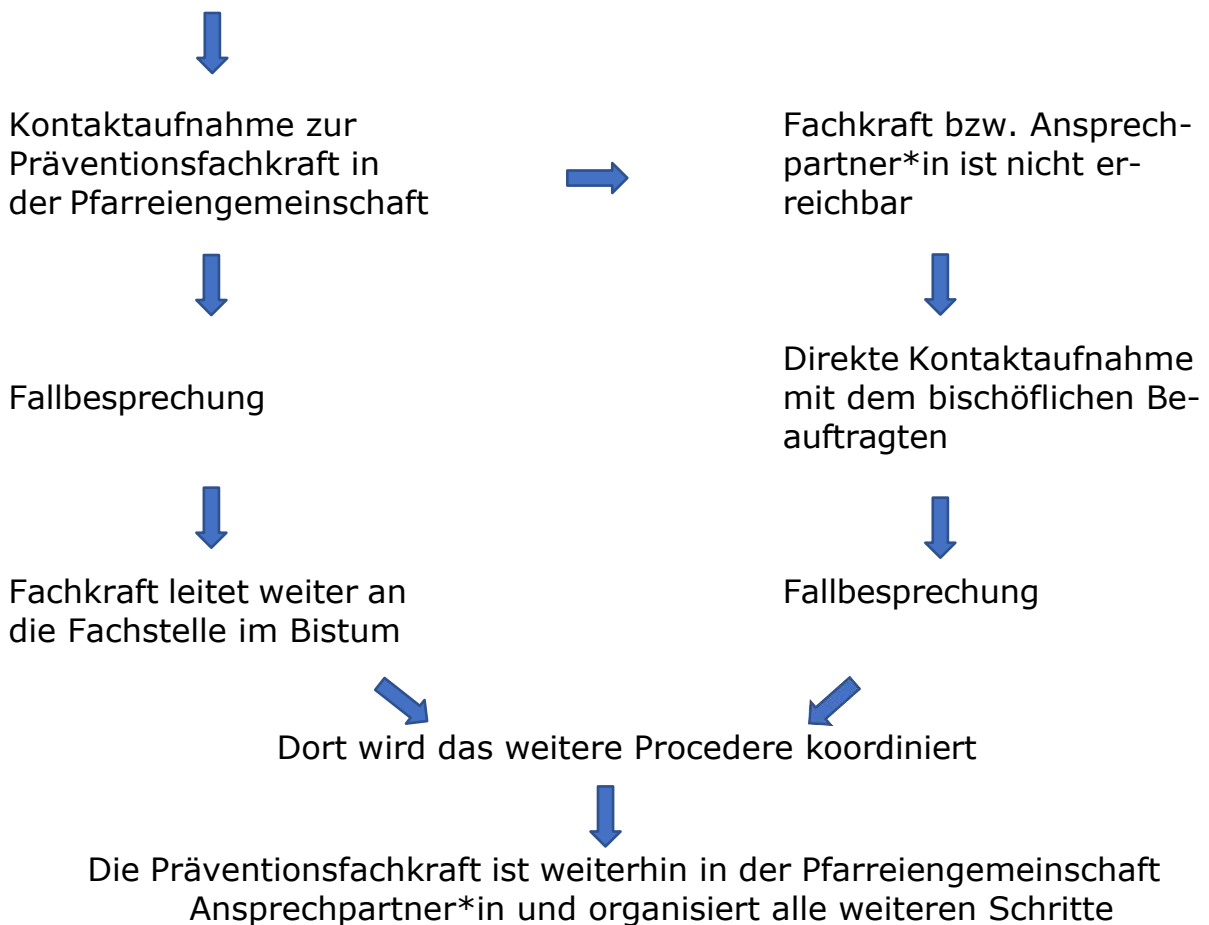
Was ist zuerst zu tun:

Kurz notieren:

*Was ist passiert *Wann und wo ist es passiert *Wer war betroffen

Verdachtsfall:

Was ist zu tun



*Wenn etwas vergessen wurde zu erwähnen oder unklar geblieben ist, wären die Autor*innen dankbar für einen Hinweis, damit dies ergänzt werden kann.*



Gesamtkoordination

Hauptamtlich:

Tobias Kotte (Pfarrer)
Lange Straße 10
49733 Haren
Telefon: 05932-71271
Email: pastor@etwah.de

Ehrenamtlich:

Georg Berenzen (Heilpädagoge)
Tulpenstraße 1
49733 Haren-Emmeln
Telefon: 05932-69292
Email: georg.berenzen@t-online.de

Ansprechpartner*innen

Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch:

Christian Scholüke
Domhof 2,
49074 Osnabrück
Telefon: 0541 318-381
Email: c.scholueke@bistum-os.de

Vertrauensperson (im Sinne des §9 Abs. 1PrävO):

Hermann Mecklenfeld
Domhof 2, 49074 Osnabrück
Telefon: 0541 318-380
Email: h.mecklenfeld@bistum-os.de

Externe Ansprechpersonen für Betroffene sexualisierter Gewalt (Bischöfliche/r Beauftragte/r)

Die unabhängigen Ansprechpersonen für Betroffene von sexualisierter Gewalt oder geistlichem Missbrauch im Bistum Osnabrück sind telefonisch und per Mail erreichbar, und zwar unter folgenden E-Mail-Adressen und kostenlosen Rufnummern:

Antonius Fahnemann
Telefon: 0800-7354120
Email: fahnemann@intervention-os.de



Pfarreiengemeinschaft ETWAH
Emmeln – Tinnen – Wesuwe – Altharen – Haren

Olaf Düring
Telefon: 0800-5015684
Email: duering@awo-os.de

Kerstin Hülbrock
Telefon: 0800-5015685
Email: huelbrock@awo-os.de

Externe Ansprechpersonen für Betroffene geistlichen Missbrauchs:

Dr. Julie Kirchberg
Telefon: 0800-7354127
E-Mail: kirchberg@intervention-os.de

Dipl. theol. Ludger Pietruschka
Telefon: 0800-7354128
E-Mail: pietruschka@intervention-os.de

Insoweit erfahrene Fachkraft (im Sinne des §8b SGB VIII)

Leuchtturm Haren
Wacholderstraße 24
49733 Haren-Emmeln
Telefon: 05932-7355055

Gleichstellungsbeauftragte (der Stadt Haren)

Stadt Haren Ems
Neuer Markt 49733 Haren
Telefon: 05932-8288

Behindertenbeauftragte*r d. Stadt Haren

Zimmer 108 - Besprechungsraum I // 1. OG
Neuer Markt 1
49733 Haren (Ems)
Telefon: 05932 8385

Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatung Meppen

Adresse: Versener Str. 30,
49716 Meppen
Telefon: 05931 12050

Kinderschutzbund

Deutscher Kinderschutzbund e.V.
Ortsverband Emsland Mitte



Pfarreiengemeinschaft ETWAH
Emmeln – Tinnen – Wesuwe – Altharen – Haren

Emsstraße 1-3
49716 Meppen
Telefon: 05931-876580
Email: info@kinderschutzbund-emsland-mitte.de

H O T L I N E

Hilfetelefon-Sexueller-Missbrauch
(anonym und kostenlos)
0800-2255539

Ansprechpartner*innen der Pfarreiengemeinschaft

Die Ansprechpartner*innen der Pfarreiengemeinschaft ETWAH sind in Emmeln, Tinnen, Wesuwe, Altharen und Haren die Mitglieder der Pfarrgemeinderäte und Kirchenvorstände.

Empfohlene Internetseiten:

www.bistum-osnabrueck.de/praevention-missbrauch
www.praevention-kirche.de
www.kein-raum-fuer-missbrauch.de
www.hilfeportal-missbrauch.de

Das „Institutionelle Schutzkonzept“ der Pfarreiengemeinschaft ETWAH ist für alle Mitarbeiter*innen, die sich in unserem Gemeindeleben haupt-, neben-, und/oder ehrenamtlich engagieren, verpflichtende Grundlage ihrer Tätigkeiten.

Ebenso haben sich die in der Pfarreiengemeinschaft wirkenden Vereine und Verbände verpflichtet, den Vorgaben des „Institutionellen Schutzkonzeptes Rechnung zu tragen.

Aktuell sind dies:

Alle Katechet*innen der Erstkommunion wie Firmvorbereitung, Messdiener*innen, KLJB, Pfarrjugend, Pfadfinder*innen, Zeltlagergruppen, Kolping, Kolpingjugend, KFD, Seniorengruppen, Frauengruppen, Männergruppen, Jugendgruppen, Mutter-(Eltern-)-Kind-Gruppen, Wortgottesdienstleiter*innengruppen, Familienmesskreise, Nähgruppen, Grüne Truppe (Kirchplatzreiniger*innen etc.), Sternsinger*innen, Büchereien, Reinigungskräfte, Küster*innen, Friedhofsgärtner*innen, Hausmeister*innen, Rendant*innen, Pfarrsekretär*innen, Pastoralteam, Chöre und Musikgruppen und alle anderen Gruppierungen, die sich in unseren Räumen und im



Pfarreiengemeinschaft ETWAH
Emmeln – Tinnen – Wesuwe – Altharen – Haren

Namen der Kirchengemeinde treffen.

Haren, den 11. Oktober 2022

[Signature]
Hauptamtl. Gesamtkoordination

[Signature]
Präventionsfachkraft

S. Jella
Für das Seelsorgeteam

[Signature]
KV St. Josef, Emmeln

M. Lüh
PGR St. Josef Emmeln

M. M. Meyer
KV St. Marien, Tinnen

[Signature]
PGR St. Marien, Tinnen

G. Kneue
KV St. Clemens, Wesuwe

G. Schulte-Stahl
PGR St. Clemens, Wesuwe

Heinz Horstmann
KV Herz Jesu, Altharen

M. Bruns
PGR Herz Jesu, Altharen

[Signature]
KV St. Martinus, Haren

[Signature]
PGR St. Martinus, Haren

Selbstauskunftserklärung

Name, Vorname, Geburtsdatum des Vorlagepflichtigen

Name, Anschrift des Einrichtungs-/Maßnahme-/Veranstaltungsträgers

Status der/des Vorlagepflichtigen

- ☐ Mitarbeiter oder vergleichbar Tätiger
- ☐ ehrenamtlich Tätiger

Ich erkläre, dass

- ich nicht wegen einer der in § 72 a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) genannten Sexualstraftaten verurteilt bin,
- im Hinblick auf die in § 72a SGB VIII genannten Sexualstraftaten kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist,
- ich im Falle der Einleitung eines solchen Verfahrens dem o. g. Rechtsträger unverzüglich Mitteilung machen werde.

Ort, Datum, Unterschrift

Listung der Sexualstraftaten

§ 171	StGB	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174	StGB	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a	StGB	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b	StGB	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c	StGB	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176	StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a	StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
§ 176b	StGB	Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
§ 176c	StGB	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176d	StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 176e	StGB	Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
§ 177	StGB	Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
§ 178	StGB	Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 180	StGB	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a	StGB	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a	StGB	Zuhälterei
§ 182	StGB	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183	StGB	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a	StGB	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184	StGB	Verbreitung pornographischer Inhalte
§ 184a	StGB	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
§ 184b	StGB	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
§ 184c	StGB	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
§ 184e	StGB	Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
§ 184f	StGB	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184g	StGB	Jugendgefährdende Prostitution
§ 184i	StGB	Sexuelle Belästigung
§ 184j	StGB	Straftaten aus Gruppen
§ 184k	StGB	Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
§ 184l	StGB	Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
§ 201a III	StGB	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
§ 225	StGB	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232	StGB	Menschenhandel
§ 232a	StGB	Zwangsprostitution
§ 232b	StGB	Zwangsarbeit
§ 233	StGB	Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a	StGB	Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
§ 234	StGB	Menschenraub
§ 235	StGB	Entziehung Minderjähriger
§ 236	StGB	Kinderhandel

Verhaltenskodex

Ich engagiere mich für einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang mit den mir anvertrauten Personen. Daher richte ich meine Arbeit im Sinne einer Selbstverpflichtung an den nachfolgenden Punkten aus:

1. Ich achte und respektiere die Persönlichkeit und Würde meiner Mitmenschen. Meine Arbeit ist von Wertschätzung, insbesondere auch gegenüber den mir anvertrauten Personen, geprägt.
2. Ich schütze nach Kräften die mir anvertrauten Personen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen anderer, insbesondere deren Intimsphäre, respektiere ich.
4. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, der jeweiligen Situation entsprechend angemessene Stellung.
5. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Mein Handeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
6. Ich bin mir bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit mir anvertrauten Personen, insbesondere Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, arbeits-, disziplinar- und strafrechtliche Folgen haben kann.
7. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und nehme sie in Anspruch.

Ort, Datum

Unterschrift

Meldebogen über eine mögliche Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt

Name der meldenden Person / Institution:	
Name, Geburtsdatum des Kindes oder der/des Jugendlichen:	
Name, Anschrift(en) der Personensorgeberechtigten:	
Informationen zur Familie:	
Weitere Kinder und Geburtsdatum:	
1.	_____
2.	_____
3.	_____
Familienstand:	
☐ verheiratet	☐ in Trennung / Scheidung lebend
☐ ledig	☐ Sonstiges: _____
Sorgerecht:	
☐ gemeinsames Sorgerecht der Eltern	
☐ alleiniges Sorgerecht bei Mutter / Vater	
☐ Vormundschaft / Pflegschaft durch _____	
☐ Sonstiges _____	
Personen, die im selben Haushalt leben:	

Bisherige Maßnahmen zur Abwendung der möglichen Gefährdung

(Zutreffendes bitte ankreuzen, sowie Angaben zu Datum, Gesprächsrahmen, -inhalt, getroffenen Absprachen und Beteiligten machen)

☐ Gespräch mit dem Kind oder der/dem Jugendlichen☐ Gespräch mit den Personensorgeberechtigten / Angehörigen☐ Involvierung einer insoweit erfahrenen Fachkraft gem. § 8b SGB VIII (mit anonymisierten Daten)

- ☐ b) wiederholte schwere gewalttätige oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen ausgehend von dem Kind oder der/dem Jugendlichen
- ☐ c) Distanzlosigkeit
- ☐ d) sexualisiertes Verhalten
- ☐ e) Äußerungen über Schmerzen ohne medizinischen Hintergrund
- ☐ f) wiederholtes apathisches oder verängstigtes Verhalten
- ☐ g) unkonzentriertes, motorisch unruhiges Verhalten
- ☐ h) selbstschädigendes, selbstverletzendes Verhalten des Kindes oder der/des Jugendlichen; erhöhte Risikobereitschaft
- ☐ i) getätigte delinquente Handlungen / Straftaten
- ☐ j) Hinweis auf Drogen- oder Alkoholkonsum
- ☐ k) Vermeiden bestimmter Situationen (Sport, Klassenfahrt, etc.)
- ☐ l) mangelnde Integration im Kindergarten / Klassenverband
- ☐ m) schädigende Position (Täter- oder Opferrolle, Mobbing)
- ☐ Sonstiges:

3. Kindertagesstätten- Schulbesuch, Lern- und Leistungsverhalten

- ☐ a) unregelmäßiger Besuch
- ☐ b) häufig unausgeschlafen
- ☐ c) erhebliche Veränderungen hinsichtlich (Arbeits-)Verhalten / Leistungen innerhalb kurzer Zeit
- ☐ d) erhebliche Veränderungen hinsichtlich (schulischer) Motivation innerhalb kurzer Zeit
- ☐ Sonstiges:

4. Verhalten der Personensorgeberechtigten der häuslichen Gemeinschaft

- ☐ a) nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- ☐ b) massive oder häufige körperliche Gewalt wird ausgeübt
- ☐ c) psychische Misshandlung (z. B. Beschimpfen, Verängstigen, Erniedrigen, Verspotten)
- ☐ d) emotionale Vernachlässigung
- ☐ e) Isolierung des Kindes oder der/des Jugendlichen
- ☐ f) medizinische, psychologische, sozialpädagogische Versorgung wird nicht gewährleistet, auch nicht bei Empfehlung
- ☐ g) Kind oder Jugendliche/Jugendlicher hält sich häufig an jugendgefährdenden Orten auf, zu unangemessenen Zeiten außerhalb des Elternhauses
- ☐ Sonstiges:

5. Familiäre Situation

- ☐ a) nicht ausreichender und angemessener Wohnraum (keine Rückzugsmöglichkeiten,

Grundhygiene)

- ☐ b) Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. defekte Stromkabel, Steckdosen)
- ☐ c) nicht vorhandener eigener Schlafplatz, fehlendes Spielzeug
- ☐ d) drohende oder tatsächliche Obdachlosigkeit
- ☐ e) häufiger Umzug in der Vergangenheit
- ☐ f) Kind ist häufig unbeaufsichtigt oder wird in Obhut nicht geeigneter Personen gegeben
- ☐ g) Kind oder Jugendliche/Jugendlicher wird zu Begehung von Straftaten oder sonstigen verwerflichen Taten eingesetzt

- ☐ h) Überforderungstendenzen der Personensorgeberechtigten
- ☐ i) wiederholte körperliche Gewalt zwischen den Personensorgeberechtigten
- ☐ j) Hinweis auf Konsum von Drogen / Alkohol seitens der Personensorgeberechtigten
- ☐ k) Hinweis auf (behandelte und nicht behandelte) psychische Erkrankungen der Personensorgeberechtigten
- ☐ l) Hinweis auf Schulden, schlechte finanzielle Situation
- ☐ m) wiederholte Mängel der Körperhygiene der Personensorgeberechtigten
- ☐ n) keinerlei soziale Ressourcen (familiäre, freundschaftliche oder bekanntschaftliche Unterstützung)
- ☐ Sonstiges:

6. Relevante Aspekte zur Vorgeschichte des Kindes oder der/des Jugendlichen (auch Ressourcen)

7. Kooperationsbereitschaft der Personensorgeberechtigten

- ☐ Ablehnung von Gesprächen (offene Ablehnung des Gesprächswunsches, mehrmalige Terminverschiebung, Personensorgeberechtigte nicht erreichbar)
- ☐ im Gespräch keine Zugänglichkeit bzw. keine oder unzureichende Inanspruchnahme von Hilfsangeboten
- ☐ Unvermögen der Personensorgeberechtigten, fehlende Problemeinsicht, mangelnde Veränderungsbereitschaft, keinerlei Hilfeannahme
- ☐ Sonstiges:

II. Gesamteinschätzung

☐ unsicher, es fehlen Beobachtungen	☐ Die Situation ist erheblich belastet.
☐ Die Situation ist gefährdet.	☐ Es besteht eine akute Gefahr für das Kind oder die/den Jugendlichen.
Datum	Unterschrift

Name	Vorname	Geburtsdatum	Anschrift

Name	Vorname	Geburtsdatum	Anschrift

einseitig von der Schweigepflicht. Ich / Wir erkläre(n) mich / uns mit der Erteilung von
Auskünften sowie mit der Übersendung von Unterlagen an folgende Personen / Institutionen

Diese Schweigepflichtentbindung gilt ab sofort und zunächst für den Zeitraum bis zum

Unterschrift

Betrifft:

Name	Vorname	Geburtsdatum	Anschrift

Name	Vorname	Geburtsdatum	Anschrift

Hiermit entbinde(n) ich/wir _____

und _____

Diese Schweigepflichtentbindung gilt ab sofort und zunächst für den Zeitraum bis zum

Die Schweigepflichtentbindung kann jederzeit widerrufen werden.

Ort, Datum

Unterschrift

Tätigkeiten

Tätigkeiten, die von neben- und ehrenamtlich in der Jugendhilfe tätigen Personen aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen:

Die Fachdebatte hat herausgearbeitet, dass es sich um solche Tätigkeiten handelt, die geeignet sind, eine besondere Nähe, ein Vertrauensverhältnis oder auch Macht bzw. Abhängigkeit zwischen Ehrenamtlichen (oder Nebenamtlichen) und Minderjährigen zu missbrauchen.

Dazu zählen alle Formen des freiwilligen bürgerschaftlichen Engagements im Aufgabenfeld der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Pflicht zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis besteht somit bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, die im Kontakt zu Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zum Aufbau eines Vertrauensverhältnisses besitzen, auch beispielsweise bei einem Hausmeister, dem Fahrdienst oder einer Küchenhilfe, je nach Art, Intensität und Dauer.

Zur Abgrenzung werden folgende Kriterien empfohlen:

- Je höher die Wahrscheinlichkeit eines nicht kontrollierten Kontaktes zu Kindern oder Jugendlichen ist (Abgrenzungsaspekt: Tätigkeit kollegial kontrolliert oder allein),
- Je höher die Möglichkeit nicht einsehbarer Nähe bei einem Kontakt zu Minderjährigen ist (Abgrenzungsaspekt: öffentliches Umfeld, Gruppe – „geschlossener“ Raum, Einzelfallarbeit),
- Je höher die Tätigkeit im Kontakt mit dem Kind bzw. Jugendlichen sich wiederholt (Abgrenzungsaspekt: einmalig oder häufig wiederkehrend),
- Je höher die zeitliche Ausdehnung des Kontaktes ist (Abgrenzungsaspekt: kurzzeitig oder über Tag und Nacht).

desto eher ist davon auszugehen, dass für die Tätigkeit die Einsichtnahme in das Führungszeugnis der ehren- oder nebenamtlich tätigen Person erforderlich ist.